

**BESCHLUSSVORLAGE**

|                      |                |         |            |
|----------------------|----------------|---------|------------|
| Dezernat / Amt       | Verantwortlich | Tel.Nr. | Datum      |
| V / Stadtplanungsamt | Herr Jerusalem | 4100    | 06.10.2026 |

**Betreff:**

**Stellungnahme der Stadt Freiburg zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage in der Tullastraße 68b, 79108 Freiburg i. Br., Flst.Nrn. 6260/33 und 6260/40**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Öff.</b> | <b>N.Ö.</b> | <b>Empfehlung</b> | <b>Beschluss</b> |
|-----------------------|-----------------------|-------------|-------------|-------------------|------------------|
| BaUStA                | 07.10.2026            | X           |             |                   | X                |

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):      nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften:      nein

Finanzielle Auswirkungen:      nein

**Beschlussantrag:**

**Der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Stellungnahme der Stadt Freiburg zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage in der Tullastraße 68b, 79108 Freiburg, Flst.Nrn. 6260/33 und 6260/40 gemäß Nr. 2 sowie Anlage 1 der Drucksache BaUStA-26/022.**

Anlagen:

1. Gemeindliche Stellungnahme der Stadt Freiburg vom 28.09.2026
2. Fachliche Stellungnahmen des Umweltschutzamts der Stadt Freiburg als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
3. Fachliche Stellungnahme des Baurechtsamts der Stadt Freiburg als Untere Baurechtsbehörde

**1. Anlass der Stellungnahme und Ablauf des Verfahrens**

Die Stadt Freiburg wird als Trägerin öffentlicher Belange vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt. Die Änderungsgenehmigung wurde von der RETERRA Freiburg GmbH beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt. Die RETERRA Freiburg GmbH ist als Unternehmen im Bereich der Verwertung von organischen Abfällen und der Produktion von regenerativen Energien tätig. Sie betreibt an ihrem Standort in der Tullastraße 68b, 79108 Freiburg, Flst.Nrn. 6260/33 und 6260/40, im Industriegebiet Nord u. a. eine Kompostierungs- und Vergärungsanlage und drei Blockheizkraftwerke.

Der von der RETERRA Freiburg GmbH eingereichte Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen am selben Standort:

- Die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage zur Herstellung von Biomethan zur Einspeisung ins Erdgasnetz.
- Der Weiterbetrieb des bestehenden Blockheizkraftwerks 2 zur Wärmeversorgung des Fermenters und zur Stromproduktion.
- Der Rückbau der bestehenden Blockheizkraftwerke 1 und 3, da diese nach Umstellung des Betriebs auf Biogasaufbereitung zukünftig nicht mehr benötigt werden.
- Die Errichtung einer CO<sub>2</sub>-Verflüssigungsanlage als Ausbauoption der geplanten Biogasaufbereitungsanlage.

Über die Erteilung der Änderungsgenehmigung entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens holt das Regierungspräsidium eine Stellungnahme der Stadt Freiburg als Standortgemeinde des Vorhabens ein. Diese gemeindliche Stellungnahme der Stadt wird gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 der Hauptsatzung vom Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss beschlossen.

**2. Stellungnahme der Stadt Freiburg**

Die Stadt Freiburg meldet in ihrer gemeindlichen Stellungnahme Fehlanzeige (siehe Anlage 1 dieser Drucksache). Nach Prüfung der Planunterlagen liegen keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben vor.

Darüber hinaus wurden auch die Unteren Verwaltungsbehörden, deren Aufgaben die Stadt wahrnimmt, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zum vorliegenden Vorhaben haben daher das Umweltschutzamt als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde und das Baurechtsamt als Untere Baurechtsbehörde fachliche Stellungnahmen abgegeben (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache). Diese fachlichen Stellungnahmen werden der gemeindlichen Stellungnahme der Stadt nachrichtlich beigefügt. Sie werden jedoch nicht vom Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss beschlossen und liegen dem Regierungspräsidium Freiburg bereits vor.

### **3. Ausblick**

Die Stadt Freiburg reicht ihre Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg ein. Das Regierungspräsidium beachtet die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren und entscheidet über die Erteilung der Änderungsgenehmigung.

Ansprechperson ist Herr Geismann, Stadtplanungsamt, Tel.: 0761/201-4110.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
Stellungnahme der Stadt Freiburg



Stadt Freiburg im Breisgau - Stadtplanungsamt  
Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 5 – Umwelt  
Schwendistraße 12  
79102 Freiburg i. Br.

 Stadt Freiburg im Breisgau  
Stadtplanungsamt

T 0761 201-4107  
stadtplanungsamt@freiburg.de  
Fehrenbachallee 12  
Gebäude A  
79106 Freiburg im Breisgau  
www.freiburg.de

Per Mail als PDF an:  
Referat54.2@rpf.bwl.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

RPF54.2-8823-4490/4/1

Frau Schober

28.09.2026

Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer  
Biogasaufbereitungsanlage in der Tullastraße 68b, 79108 Freiburg – Gemeindliche  
Stellungnahme der Stadt Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Stadt Freiburg i. Br. keine  
Anregungen oder Bedenken. Wir melden deshalb für die Stadt Freiburg als  
Standortgemeinde Fehlanzeige.

Fachliche Stellungnahmen der Unteren Verwaltungsbehörden werden hierdurch nicht  
berührt. Zum o.g. Vorhaben haben bereits das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg als  
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde und das Baurechtsamt der Stadt Freiburg als  
Untere Baurechtsbehörde fachliche Stellungnahmen abgegeben. Diese werden der  
gemeindlichen Stellungnahme nachrichtlich angehängt.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Jerusalem  
Amtsleiter Stadtplanungsamt

## Anlagen

Stellungnahme des Umweltschutzamtes vom 24.08.2026

Stellungnahme des Baurechtsamts vom 31.08.2026

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
Stellungnahme des Umweltschutzamtes



Stadt Freiburg im Breisgau - Umweltschutzamt  
Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau

 Stadt Freiburg im Breisgau  
Umweltschutzamt

Regierungspräsidium Freiburg

- per Email

T 0761 201-6191  
umweltschutzamt@freiburg.de  
Fehrenbachallee 12  
Gebäude A  
79106 Freiburg im Breisgau  
www.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
29.07.2026

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt  
Melanie Sester

Freiburg, den  
24.08.2026

Antrag der RETERRA Freiburg GmbH & Co. KG auf Erteilung einer  
immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer  
Biogasaufbereitungsanlage am Standort Tullastraße 68 b, 79108 Freiburg, Flst-Nrn.  
6260/33 und 6260/40

Stellungnahme Umweltschutzamt Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme zu o.g. Genehmigungsverfahren der unteren  
Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg.  
Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwendungen zum Vorhaben.

Zur Niederschlagsentwässerung hat der Antragsteller bereits eine Vorab-Information  
erhalten. Das Schreiben finden Sie in der Anlage.

Nebenbestimmungen

Umgang mit Boden- und Erdaushub

Auflagen

Überschüssiger Aushub ist einer ordnungsgemäßen Verwertung entsprechend seiner  
Eignung zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung auf einer  
zugelassenen Deponie zu erfolgen.

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten im Untergrund Auffälligkeiten (Färbungen, Gerüche, Fremdbestandteile etc.) wahrgenommen, ist unverzüglich das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort zu unterbrechen.

### Entwässerung

### Hinweise

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist von der durch das Regierungspräsidium Freiburg zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht umfasst.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn mit dem Umweltschutzamt / Fachtechnik Niederschlagsentwässerung: Frau Skozilas, Telefon: 0761/201-6194, E-Mail: [ramona.skozilas@freiburg.de](mailto:ramona.skozilas@freiburg.de) in Verbindung.

Zur Prüfung und Vorabstimmung sind die in der Vorab-Information Wasserrecht / Niederschlagswasser-Versickerung geforderten Unterlagen direkt per E-Mail an Frau Skozilas ([ramona.skozilas@freiburg.de](mailto:ramona.skozilas@freiburg.de)) und Frau Huth ([silka.huth@freiburg.de](mailto:silka.huth@freiburg.de)) zuzusenden.

### Begründung

### Umgang mit Boden- und Erdaushub

Die Pflicht zur primären Verwertung ergibt sich aus §§ 6, 7 KrWG i.V.m. der Ersatzbaustoffverordnung und der BBodSchV.  
Sie dient der Ressourcenschonung.

Die Verpflichtung zur Unterbrechung der Aushubarbeiten bei festgestellten Auffälligkeiten ergibt sich aus §§ 4 und 7 des BBodSchG. Dies ist erforderlich, um einer Schadstoffverschleppung und somit einer Gefahr für das Grundwasser vorzubeugen.

### Entwässerung

Auf das Schreiben vom 11.08.2026 des Umweltschutzamtes Freiburg (AZ: 151-110-15-021) wird verwiesen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez.  
Melanie Sester

# Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Stellungnahme des Baurechtsamts



Stadt Freiburg im Breisgau, Baurechtsamt  
Postfach, D-79095 Freiburg

 **Stadt Freiburg im Breisgau**  
Baurechtsamt  
DEZERNAT V

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 5  
Schwendistr. 12  
79102 Freiburg i. Br.

T 0761 / 201-4343  
susanne.freund@freiburg.de  
Fehrenbachallee 12  
D-79106 Freiburg im Breisgau  
www.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
RPF54.2-8823-4490/4/1

Unser Aktenzeichen  
03470- 26

Ihnen schreibt  
Frau Freund

Freiburg, den  
31.08.2026

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Grundstück</b> | <b>Freiburg, Tullastr. 68B</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Gemarkung</b>  | <b>Freiburg      Freiburg</b>                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Flurstück</b>  | <b>6260/33      6260/40</b>                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Vorhaben</b>   | <b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag der RETERRA Freiburg GmbH &amp; Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage am Standort Tullastraße 68 b, 79108 Freiburg, Flst-Nrn. 6260/33 und 6260/40 (fs/mau)</b> |

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

das Baurechtsamt der Stadt Freiburg hat die Prüfung abgeschlossen und legt anbei die baurechtliche Stellungnahme für das oben genannte Bauvorhaben vor.

Die Planungsunterlagen und Gutachten sind Grundlage unserer Stellungnahme. Wir bitten daher, insbesondere die unten aufgeführten Bauvorlagen, die Stellungnahme nach §4 BImSchG und die Allgemeinen Bestandteile zum Gegenstand der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu machen.

Grundlage unserer Stellungnahme sind folgende Genehmigungspläne (siehe Anlage):

14 Bauantrag\_Reterra Freiburg\_Biogasaufbereitung\_2026-07-21\_Abstandsflaechen.pdf  
Teil 4 zum Bauantrag\_Brandschutzkonzept\_RETERRA-Freiburg\_Biomethan-CO2\_2026-05-21\_final.pdf  
II.2.4.1\_PR503\_BVL\_LP 500\_00.03\_DE.pdf  
II.3.1\_10 096 32 04 d Freiburg Lageplan Planung 2025 BGAA BGEA LCO2.pdf

Eine Angrenzer- und Fachbehördenbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

Die Voraussetzungen zur Baufreigabe liegen vor, der Baufreigabebeschein ist beigelegt. Wir gehen davon aus, dass die Stellungnahmen der von Ihnen beteiligten Fachbehörden entsprechend in die Genehmigung aufgenommen werden.

Für das Vorhaben wurden Baukosten im Wert von 225.000 Euro angegeben.

Wir bitten um Zusendung einer Mehrfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Susanne Freund

Anlagen:

- Stellungnahme BImSchG
- Allgemeine Bestandteile
- Genehmigungspläne
- Baufreigabebeschein

## Allgemeine Bestandteile der Baugenehmigung

### 1. Rechtswirkung der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO). Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).

### 2. Verantwortung der am Bau Beteiligten

Bei der Errichtung, Erhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§§ 41 bis 45 LBO).

Insbesondere sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a) die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) einschl. der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,
- b) Bebauungspläne und bestehende örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO),
- c) die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums Bd.-Wttbg. eingeführten bautechnischen Bestimmungen (§ 3 Abs. 3 LBO),
- d) die Vorschriften über den Schutz der am Bau beschäftigten Personen (§ 44 Abs. 1 LBO),
- e) die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der jeweils gültigen Fassung,
- f) die Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm, insbesondere § 12 LBO, §§ 22 Abs. 1 BImSchG und 66 Abs. 2 BImSchG mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, sowie die 15. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung).

### 3. Baubeginn und Bauausführung

- a) **Mit der Ausführung des Bauvorhabens (einschl. der Grabarbeiten) darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO).**

**Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn v o r h e r schriftlich der Baurechtsbehörde mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO).**

Der **Baufreigabebeschein** ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach der Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabebeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn diese dem Bauherrn mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden, oder der begonnene Bau nicht mehr fortgeführt werden darf (Baueinstellung) oder die Baugenehmigung erloschen ist.

- b) Vor Baubeginn ist beim zuständigen Fernmeldenetzbetreiber sowie Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorger festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen oder Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- c) Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist jede **Verunreinigung** von Straßen, die zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs führen kann oder sonst über das übliche Maß hinausgeht, zu vermeiden. Derartige Verunreinigungen sind von

dem dafür Verantwortlichen ohne behördliche Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen werden (§ 42 Straßengesetz Baden-Württemberg).

- d) Bei der Entdeckung von **Bodenfunden**, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist sofort das *Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 Fachbereich Inventarisierung - Archäologische Denkmalpflege, Dienstsitz Freiburg, Günterstalstr. 67, 79100 Freiburg i. Br., (Tel. 0761/208-3582, Fax: 0761/208-3599)* zu unterrichten.
- e) Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sich auf dem Baugrundstück Bombenblindgänger befinden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bombenblindgänger auch tiefer als die Aushubtiefe von Untergeschossen liegen. Es wird deshalb dringend empfohlen, das Baugrundstück vor der Abtragung von Oberboden und der Ausführung von Grab-, Bohr- oder Rammarbeiten durch fachkundiges Personal, das über einen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz verfügt, auf Kampfmittel hin überprüfen zu lassen.

Grabarbeiten sind mit größter Vorsicht durchzuführen. Werden Blindgänger gefunden oder treten Anzeichen auf, die auf Blindgänger hinweisen, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Fundstelle ist im Umkreis von mind. 100 m sofort abzusperren. Innerhalb dieser Sperrzone darf sich niemand aufhalten. Der Sprengkörper muss in seiner ursprünglichen Lage belassen werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart (Telefon: 0711/745192-0), die Kriminalpolizeidirektion Freiburg, Heinrich-v.-Stephan-Str. 4, 79100 Freiburg, (Telefon: 0761/8821) und das Baurechtsamt (Telefon siehe Briefkopf) sind sofort zu verständigen. Der verantwortliche Bauleiter hat die vorgenannte Maßnahme der Firma, die die Grabarbeiten ausführt, gegen Unterschrift bekannt zu geben.

- f) In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sind alle gewerblichen Betätigungen verboten, die geeignet sind, die **Nachtruhe** zu stören. Die Polizeibehörde kann, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, von diesen Schutzzeiten Ausnahmen zulassen.

#### 4. Bauabnahmen (§ 67 Abs. 2 und 3 LBO)

Schreibt die Baurechtsbehörde eine Abnahme vor, hat der Bauherr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.

Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Über die Abnahme stellt die Baurechtsbehörde auf Verlangen des Bauherrn eine Bescheinigung aus (Abnahmeschein). Die Abnahme stellt keine Bescheinigung der Mängelfreiheit des Bauwerks dar.

#### 5. Feuerungsanlagen

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben dürfen die Feuerungsanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat.

## **6. Geltungsdauer der Baugenehmigung - Verlängerung der Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 62 Abs. 1 LBO).

Die Gültigkeit der Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 3 Jahre verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist (§ 62 Abs. 2 LBO).

## **7. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter eine nach § 49 LBO genehmigungspflichtige Anlage oder Einrichtung ohne Genehmigung errichtet, benutzt oder von der erteilten Genehmigung abweicht, obwohl es für die Abweichung einer Genehmigung bedurft hätte.
- als Bauleiter entgegen § 45 Abs. 1 LBO nicht auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer achtet.

Nach § 75 Abs. 4 LBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer **Geldbuße bis zu 100.000 €** geahndet werden.

**Begriffsbestimmungen**

## 0.0.21

Das Gebäude entspricht der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 LBO).

## 0.0.22

Gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 3., 9., 10. LBO sind die baulichen Anlagen zugleich Sonderbauten.

## 0.0.27

Entsprechend der genehmigten Nutzung des Gebäudes sind die Vorschriften der Industrieaurichtlinie (IndBauRL) zu beachten.

## 0.0.28

Nach der Verwaltungsvorschrift der obersten Baurechtsbehörde über die Brandverhütungsschau Ziffer 2.13 wird in dem Objekt eine regelmäßige Brandverhütungsschau durchgeführt.

## 0.0.29

Entsprechend der genehmigten Nutzung des Lagers sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) zu beachten.

## 0.0.30

Das Bauvorhaben liegt in einem Baugebiet nach § 9 Industriegebiet der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

**Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen**

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO wird folgende

**A b w e i c h u n g**

zugelassen:

## 0.4.61

Für die Unterschreitung der nach § 5 Abs. 7 LBO erforderlichen Tiefe der Abstandsflächen gemäß dem genehmigten Abstandsflächenplan.

**Auflagen, Bedingungen und Hinweise**

## 0.9.14

Das Brandschutzkonzept (Berichtsnummer: 7583715-20, vom 21. Mai 2026) von Herrn Dipl.-Ing. Oliver Borntreger, SGS-TÜV Saar GmbH, Baukauer Straße 98, 44563 Herne wird zum Bestandteil der Baugenehmigung.

Es umfasst insgesamt 78 Seiten, davon 56 Seiten Textteil, 3 Seiten Anhang A, 4 Seiten Anhang B und 15 Seiten Anhang C.

Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen und Vorkehrungen (Zielvorgaben) sind umzusetzen. Somit erfüllt der Sachverständige im Fachgebiet des Brandschutzes die Aufgaben des Planverfassers (§ 43 Abs. 2 LBO).

Der Bauherr hat den Sachverständigen mit der Überwachung und Abnahme der Brandschutzmaßnahmen zu beauftragen. Der Überwachungs- und Abnahmebericht ist der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 6.0.08

Für das Bauvorhaben sind keine weiteren Kfz-Stellplätze notwendig (§ 37 LBO i.V. m. der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze - VwV Stellplätze).

#### 6.2.06

Für das Bauvorhaben sind keine weiteren Fahrrad-Stellplätze erforderlich (§ 37 LBO).

#### 7.0.00 F Hinweis

Das Baugrundstück Flst.Nr. 6260/33, Gemarkung Freiburg, liegt nicht direkt an einer öffentlichen Straße, es ist über das Wegegrundstück Flst.Nr. 6260/40, Gemarkung Freiburg, zugänglich, welches ein Privatgrundstück ist. Es besteht lediglich eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit zur Nutzung des Grundstücks als Erschließung, eine Erschließungsbaulast und somit eine öffentlich-rechtliche Sicherung, ist im Baulastenbuch der Stadt Freiburg nicht eingetragen. Sollte die Eintragung einer Erschließungsbaulast gewünscht sein ist diese beim Baurechtsamt der Stadt Freiburg zu beantragen.

#### 12.7.90

##### Baufreigabe

Die Baufreigabe wird unbeschränkt erteilt (§ 59 Abs. 1 - 3 LBO).

Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) ist als Anlage beigelegt. Auf Ziffer 3 der Allgemeinen Bestandteile dieser Baugenehmigung (Blatt 3) wird ausdrücklich hingewiesen.